

Identität des Versicherers und ladungsfähige Anschrift

Versicherungsträger für Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, Fahrzeugvoll- und Teilversicherung, Haftpflicht-Plus, Kraftfahrt-Unfallversicherung, Fahrerschutz-Versicherung und Top-Schutzbrief:

HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG
Riethorst 2
30659 Hannover
Telefon +49 511 645-0
www.hdi-gerling.de
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Handelsregister: Sitz Hannover, HR Hannover B 201662
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Christian Hinsch
Vorstände: Dr. Heinz-Peter Roß (Vorsitzender), Wolf-Uwe Dings, Walter Drefahl, Thomas Emmert, Dr. Klaus Heitmeyer, Rainer Skowronek

Hauptgeschäftstätigkeit

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Versicherungsgeschäft.
Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Gaurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Garantiefonds

Zu Ihrer Kraftfahrtversicherung besteht kein Garantiefonds.

Wesentliche Merkmale der Versicherung

Der Leistungsumfang der einzelnen Versicherungsverträge ergibt sich aus dem Antrag. Es gelten jeweils die im Antrag ausgewiesenen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der jeweils zum Vertragsbeginn gültigen Fassung. Die beantragten Versicherungsverträge unterliegen deutschem Recht.

Gesamtbeitrag

Den Jahresbeitrag für Ihre Versicherungsverträge können Sie dem Antrag entnehmen. Der so genannte Erstbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei jährlicher Zahlungsweise werden die Folgebeiträge jeweils zu dem Tag im Monat fällig, auf den auch der Ablauf des Vertrages vereinbart wurde. Wurde als Ablauf beispielsweise der 01.01. vereinbart, so sind die Folgebeiträge jeweils zum 01.01. des Jahres im Voraus für das kommende Versicherungsjahr zu zahlen. Bei unterjähriger Zahlungsweise gilt entsprechendes. Soweit Sie mit uns das Lastschriftverfahren vereinbart haben, werden wir die fälligen Beiträge von Ihrem Konto abbuchen.

Zustandekommen des Vertrages/Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt zustande, wenn wir auf Ihre Antragserklärung das darin enthaltene Angebot auf Abschluss des Vertrages durch Übersenden des Versicherungsscheins annehmen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG, Riethorst 2, 30659 Hannover, E-Mail: ZFPB-Vertragsservice@hdi-gerling.de zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren

Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht:

- bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
- bei Versicherungsverträgen über einen vorläufigen Versicherungsschutz, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt sind, bevor Sie ein Widerrufsrecht ausgeübt haben. Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/360 des Jahresbeitrags pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind. Wird ein Ersatzvertrag widerrufen, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter.

Vertragslaufzeit und Beendigungsmöglichkeit

Der Vertrag wird für die beantragte Laufzeit geschlossen und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf ordentlich gekündigt wird. Sonderkündigungsrechte bestehen nach dem Eintritt eines Schadens sowie bei einer Beitragsangleichung.

Sprache

Die Kommunikation mit Ihnen führen wir in deutscher Sprache.

Beschwerdemöglichkeit

Die HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG ist Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V.

Anschrift:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Telefon: +49 30 20 60 58 - 0
Fax: +49 30 20 60 58 - 58
E-Mail: info@versicherungsombudsmann.de
Web: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Das Verfahren ist für Sie als Verbraucher kostenlos. Sie tragen nur eigene Kosten wie beispielsweise für Porto und Telefongespräche. Der Versicherungsombudsmann kann bei Beschwerden zu Kraftfahrt-, Hausrat- und Gebäudeversicherungen ebenso helfen wie bei Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen.

Auch die Unfall-, Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherungen gehören zu seinem Aufgabenbereich, die Krankenversicherungen allerdings nicht. Sind Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden, dann geben Sie bitte zuerst uns die Möglichkeit, die Entscheidung zu überprüfen. Sollte Sie das Ergebnis nicht zufrieden stellen, können Sie den Ombudsmann einschalten. Dies ist sowohl ein Gebot der Fairness gegenüber dem eigenen Vertragspartner als auch eine Voraussetzung nach der Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns (VomVO). Die Mehrzahl der Beschwerdeverfahren wird in etwa drei Monaten abgeschlossen. Einzelne komplizierte Fälle können etwas länger dauern. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre etwaigen Ansprüche nicht. Dies stellt die Verfahrensordnung sicher.

Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Sofern der Ombudsmann die Beschwerde zu Ihren Gunsten entscheidet, muss sich der Versicherer bis zu einem Betrag von 5.000 Euro daran halten.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

Daneben besteht die Möglichkeit zur Beschwerde bei der BaFin:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn.

Vorvertragliche Anzeigepflichten

Ihre Anzeigepflichten

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, die Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Fragen in Textform, die wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, stellen.

Folgen der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde. In diesem Fall haben wir das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und unser Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden auf unser Verlangen rückwirkend, bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie

den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Ihrer Vertreter geschlossen, sind sowohl die Kenntnis und die Arglist Ihres Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Ihre Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Rechtsfolgen bei Rücktritt

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz für künftige Versicherungsfälle. Bei bereits eingetretenen Versicherungsfällen bleiben wir zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt wurde.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung der Rechte müssen die Umstände angegeben werden, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können nachträglich weitere Umstände angegeben werden, wenn für diese die Frist nicht verstrichen ist.

gültig ab 01.09.2009

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	4	A.4 Kraftfahrt-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden	10
A.1.1 Was ist versichert?	4	A.4.1 Was ist versichert?	10
A.1.2 Wer ist versichert?	4	A.4.2 Wer ist versichert?	10
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	4	A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	11
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	5	A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kraftfahrt-Unfallversicherung?	11
A.1.5 Was ist nicht versichert?	5	A.4.5 Leistung bei Invalidität	11
A.2 Fahrzeugversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug	5	A.4.6 Leistung bei Tod	11
A.2.1 Was ist versichert?	5	A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld	11
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?	6	A.4.8 Zusätzliche Leistungen für den berechtigten Fahrer in der Kraftfahrtunfall-Plus-Versicherung	11
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?	6	A.4.9 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	12
A.2.4 Wer ist versichert?	6	A.4.10 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	12
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	6	A.4.11 Was ist nicht versichert?	12
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	7	A.5 Fahrerschutz-Versicherung – wenn der Fahrer einen Unfall mit Personenschaden erleidet	13
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?	7	A.5.1 Was ist versichert?	13
A.2.8 Was gilt bei Kasko-Service?	7	A.5.2 Wer ist versichert?	13
A.2.9 Sachverständigenkosten	7	A.5.3 Versicherte Fahrzeuge	13
A.2.10 Mehrwertsteuer	7	A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	13
A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	7	A.5.5 Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutz-Versicherung?	13
A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstschädigung)?	7	A.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?	13
A.2.13 Selbstbeteiligung	7	A.5.7 Was ist nicht versichert?	13
A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile	7	A.5.8 Wann kürzen wir die Leistung?	13
A.2.15 GAP-Versicherung bei geleasteten Pkw	8	A.5.9 Subsidiäre Eintrittspflicht	13
A.2.16 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	8	A.5.10 Abtretungsverbot	13
A.2.17 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	8	B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	
A.2.18 Was ist nicht versichert?	8	B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	13
A.2.19 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	8	B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz	13
A.2.20 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	8	C Beitragszahlung	
A.3 Haftpflicht-Plus – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	8	C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	14
A.3.1 Was ist versichert?	8	C.2 Zahlung des Folgebeitrags	14
A.3.2 Wer ist versichert?	9	C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	14
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge	9	C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	14
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	9	C.5 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags	14
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall	9	C.6 Beitragsberechnung bei Saisonkennzeichen	14
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall, Totalschaden oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	9	C.7 Versicherungssteuer	14
A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise	9	D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	
A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	10	D.1 Bei allen Versicherungsarten	14
A.3.9 Was ist nicht versichert?	10	D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	14
A.3.10 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	10	D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	15
A.3.11 Verpflichtung Dritter	10		

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten	15
E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	15
E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung	15
E.4 Zusätzlich bei Haftpflicht-Plus	16
E.5 Zusätzlich in der Kraftfahrt-Unfallversicherung und der Fahrerschutz-Versicherung	16
E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	16

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen	16
F.2 Ausübung der Rechte	16
F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	16

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	16
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	17
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	17
G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten	17
G.5 Form und Zugang der Kündigung	17
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung	17
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	18
G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)	18

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	18
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	18
H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	18

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (S, M)	18
I.2 Ersteinstufung	18
I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0	18
I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw, Kraftrads oder Campingfahrzeugs in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2	18
I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeugvollversicherung	19
I.2.4 Führerscheinsonderregelung	19
I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	19
I.3 Jährliche Neueinstufung	19
I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung	19
I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	19
I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen	19

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit Klasse ½, S, 0 oder M	19
I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	19
I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	19
I.4.1 Schadenfreier Verlauf	19
I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf	20
I.4.3 Schadenklassen (S und M)	20
I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	20
I.6 Rabatenschutz	20
I.6.1 Voraussetzungen	20
I.6.2 Keine Rückstufung bei geltendem Rabatenschutz	20
I.6.3 Begrenzung auf die Laufzeit	20
I.6.4 Beendigung des Rabatsschutzes	20
I.7 Übernahme eines Schadenverlaufs	20
I.7.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	20
I.7.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	20
I.7.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	21
I.7.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	21
I.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	21
I.9 Auskünfte über den Schadenverlauf	21

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse	22
J.2 Regionalklasse	22
J.3 Tarifänderung	22
J.4 Kündigungsrecht	22
J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	22
J.6 Änderung der Tarifstruktur	22

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	22
K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	22
K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohn- bzw. Firmensitzwechsels	22
K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung und zu den Berufsgruppen	22
K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	23

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	23
L.2 Gerichtsstände	23

M Zahlungsweise

M.1 Beiträge	23
M.2 Abbuchung vom Konto	23
M.3 Rundung	23

N Bedingungsänderung

N.1 Berechtigung	23
N.2 Bekanntgabe	23

O Welche Leistungseinschränkungen umfasst die Produktlinie Classic?

0.1	In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	24
0.2	In der Fahrzeugvoll- und -teilversicherung	24
0.3	In der Fahrzeugvollversicherung	24
0.4	Ausschluss optionaler Zusatzdeckungen	24

P Welche Leistungserweiterungen umfasst die Produktlinie Exclusive?

P.1	In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	25
P.2	In der Fahrzeugvoll- und -teilversicherung	25
P.3	In der Fahrzeugvollversicherung	25
Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System		26
Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung		30
Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen		32
Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen/Einwohnerdichte- und Großstadtklassen		33
Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)		35
Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen		36
Anhang 7: Sonderbedingung Arbeitsrisiko		37
Anhang 8: Besondere Vereinbarungen		37

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Fahrzeugversicherung (A.2)
- Haftpflicht-Plus (A.3)
- Kraftfahrt-Unfallversicherung (A.4)
- Fahrerschutz-Versicherung (A.5)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Der Leistungsumfang Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung richtet sich nach der vereinbarten Produktlinie (Classic, Comfort oder Exclusive). Abschnitt A der AKB beinhaltet den Leistungsumfang der Produktlinie Comfort.

Die Produktlinie Classic kann nur für Pkw im Privattarif, die Produktlinie Exclusive nur für Pkw, Kräder und Wohnmobile (jeweils zur Eigenverwendung) sowie Lieferwagen in allen Tarifarten abgeschlossen werden; den abweichenden Leistungsumfang dieser Produktlinien finden Sie in den Abschnitten O (Classic) und P (Exclusive).

Die weiteren Vertragsgrundlagen für alle Produktlinien ergeben sich aus den Abschnitten B bis N sowie den Anlagen 1 bis 8.

Wird keine Produktlinie vereinbart, gilt der Deckungsumfang der Produktlinie Comfort (Abschnitt A).

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Sie mieten einen Pkw im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Haben Sie bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen privat genutzten Pkw, ein Campingfahrzeug oder Kraftrad mit mehr als 50 ccm Hubraum abgeschlossen umfasst diese auch Kraftfahrzeug-Haftpflichtschäden, die beim Gebrauch eines im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten versicherungspflichtigen Pkw durch eine der versicherten Personen verursacht werden, soweit nicht ein anderer Versicherer Versicherungsschutz zu

gewähren hat. Dies gilt nicht, wenn das bei uns versicherte Fahrzeug ein Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Pkw ist.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 ohne das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und ohne das Land, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt. Versicherte Personen sind Sie, Dritte, die in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben, sowie Ihre Eltern und Kinder. Werden mehrere Fahrzeuge jeweils gleichzeitig im Ausland angemietet, erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf das zuerst von Ihnen angemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für die Dauer von höchstens drei Monaten.

Kfz-Umweltschadenversicherung – wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt haben

A.1.1.7 Haben Sie bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, umfasst diese auch öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG), die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen, beruflichen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Die Regelungen zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten entsprechend, sofern diese sinngemäß auf die Kfz-Umweltschadenversicherung anwendbar sind und sofern keine abweichenden Regelungen vereinbart sind.

Bei der Kfz-Umweltschadenversicherung handelt es sich nicht um eine Pflichtversicherung gemäß § 113 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den Fahrer des Fahrzeugs,
- d berechnete Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Deckungsschutz zu gewähren,
- e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann eine der nachstehenden Versicherungssummen vereinbart werden:

1. Gesetzliche Mindestversicherungssummen
2. Versicherungssumme 100 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Hier ist die Entschädigungsleistung für Personenschäden auf 10 Mio. Euro je geschädigte Person begrenzt.

Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

Übersteigen der Versicherungssummen bei Rentenzahlungen

A.1.3.3 Haben wir an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der

Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Sterbetafel DAV 1997 HUR und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten kann das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart werden. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten kann bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65., bei selbstständig Tätigen das vollendete 68. Lebensjahr festgelegt werden, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.

Höchstzahlung bei Mietwagen im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.3.4 Die Versicherungssumme für Schäden, die durch den vorübergehenden Gebrauch eines im Ausland versicherungspflichtigen Pkw von einer der versicherten Personen verursacht werden (A.1.1.6), ist auf die Höhe der in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen (für Personenschäden je 7,5 Mio. Euro, für Sachschäden 1 Mio. Euro und für Vermögensschäden 50.000 Euro) begrenzt.

Höchstzahlung bei Umweltschäden

A.1.3.5 Die Versicherungssumme für Schäden, die durch Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7) entstehen, ist auf 2,5 Mio. Euro begrenzt. Diese Deckungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags. Es kann eine Erweiterung des Geltungsbereiches vereinbart werden.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nicht-europäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

Versicherungsschutz für Umweltschäden

A.1.4.3 Versicherungsschutz für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7) besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Zusätzliche Ausschlüsse bei Umweltschäden

A.1.5.10. Nicht versichert sind Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (A.1.1.7), die

- a durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- b durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften;
- c durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen;
- d die im Sinne des Umweltschadengesetzes auf Grundstücken, an Böden oder an Gewässern eintreten, die in Ihrem Eigentum bzw. im Eigentum einer mitversicherten Person gemäß A.1.2 stehen, standen oder von Ihnen oder ihr gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren oder in ihren unmittelbaren oder mittelbaren Besitz gelangt sind. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

A.2 Fahrzeugversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilverversicherung) oder A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Schonbezüge, Pannenswerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
- c im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Glühlampen),
- d Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- e Planen, Gestelle für Planen (Spiegel) oder Aufbauten (ohne Spezialaufbauten),
- f folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach A.2.1.2 und A.2.1.3 mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtwert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- bei Pkw, Krafträdern und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen bis zu einem Gesamtwert der Teile von 5.000 Euro (brutto) und
- bei sonstigen Fahrzeugarten (z.B. Lkw, Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge, Anhänger, Auflieger) bis zu einem Gesamtwert der Teile von 10.000 Euro (brutto)
- a Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motor Drehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- e Spezialaufbauten (z.B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z.B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Ist der Gesamtwert der unter a bis e aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur gegen Beitragszuschlag mitversichert.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftübertragung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparatur, Hotelangestellter).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Schneelawinen, Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Schneelawinen oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Schäden durch Marderbiss

A.2.2.7 Versichert sind bei einem als Pkw zugelassenen Fahrzeug (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer vermiet-Pkw), bei einem Campingfahrzeug sowie bei einem Krad auch durch Marderbiss unmittelbar verursachte Schäden am Fahrzeug. Hiervon ausgenommen sind Schäden im Fahrzeuginnenraum. Durch den Marderbiss ausgelöste Folgeschäden sind bis zu einer Höhe von 1.000 Euro pro Schadenfall mitversichert.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden sowie Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrzeugversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Es kann eine Änderung des Geltungsbereiches vereinbart werden.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neupreisentschädigung

A.2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12, wenn innerhalb von 12 Monaten (bei Entwendung in den ersten 6 Monaten) nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn in diesem Fall die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 Prozent des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat (erste Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil II). Als Neufahrzeug gelten auch Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von bis zu 5 Tagen auf den Kraftfahrzeughersteller oder -händler zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufweisen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Entschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.6.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Fahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung - soweit nichts anderes vereinbart ist - um 10 Prozent, wenn das Fahrzeug mit einer vom Versicherer anerkannten Wegfahrsperre ausrüstbar, aber nicht ausgestattet ist.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.13 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen oder ein von uns beauftragter Sachverständiger die vollständige und fachgerechte Reparatur bestätigt. Fehlt dieser Nachweis oder diese Bestätigung, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b.
- Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.7).

Abschleppen

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7 die Obergrenze nach A.2.7.1a oder A.2.7.1b nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Krafträdern und Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten drei Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten vier Jahren. Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) wird auf den Abzug verzichtet.

Sonstige Kosten

A.2.7.4 Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Aufschläge) werden nur bei Nachweis ihres tatsächlichen Anfalles durch Vorlage einer Rechnung übernommen. Ohne Vorlage einer Reparaturrechnung werden nur mittlere ortsübliche Stundenverrechnungssätze ersetzt.

A.2.8 Was gilt bei Kasko-Service?

Haben Sie Kasko-Service mit Werkstattmanagement gewählt sind Sie bei einem Schaden in der Fahrzeugversicherung verpflichtet, im Falle einer Reparatur diese in einer unserer Partnerwerkstätten ausführen zu lassen. Lassen Sie Ihren Pkw oder Lieferwagen nicht in einer Partnerwerkstatt reparieren, gilt eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 15 Prozent der nach A.2.6 und A.2.7 berechneten Ersatzleistung, mindestens jedoch 100 Euro, als vereinbart. Eventuell vereinbarte Selbstbeteiligungen bleiben hiervon unberührt.

Dies gilt nur bei Schadenfällen in Deutschland, bei denen Ihr Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Ermittlung der Ersatzleistung gemäß A.2.6 und A.2.7.

A.2.9 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.10 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir generell nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung Wiederauffinden

A.2.11.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie es innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen, sind Sie zu dessen Rücknahme verpflichtet.

A.2.11.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.11.3 Sind Sie nicht nach A.2.11.1 zur Rücknahme des entwendeten Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.13 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Bei Bruchschäden an der Verglasung wird der Schaden ohne Abzug der Selbstbeteiligung ersetzt, wenn das Glas durch ein in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragtes Unternehmen ohne Austausch fachgerecht repariert wird.

A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile Was wir nicht ersetzen

A.2.14.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.14.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.15 GAP-Versicherung bei geleaseten Pkw

A.2.15.1 Haben Sie zusätzlich zu einer Fahrzeugvollversicherung eine GAP-Versicherung für Ihren geleaseten Pkw (mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeugen) abgeschlossen, ersetzen wir abweichend von A.2.6 bei Totalschaden oder Verlust des geleaseten Pkw die Differenz zwischen der Restleasingforderung ohne Zinsen (=abgezinst) und dem Wiederbeschaffungswert abzüglich einer gegebenenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung sowie bei Totalschaden abzüglich des für das Fahrzeug bestehenden Restwertes. Leistungsgrenze ist der Neupreis nach A.2.12. Ein Verlust liegt auch vor, wenn das Fahrzeug entwendet und nicht nach A.2.11.1 innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden wird. Im Übrigen gelten A.2.6 und A.2.7.

A.2.15.2 Die Restleasingforderung ist die Summe der restlichen abgezinsten Leasingraten, einer eventuellen anteiligen Restrate und dem abgezinsten Leasingrestwert sowie der noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlung. Bei der Berechnung ist auf den Monat des Schadeneintritts abzustellen. Nicht berücksichtigt werden Leasingraten, welche bereits vor Eintritt des Schadenfalls fällig geworden sind, sowie Verzugszinsen. Ebenfalls von der Leistung ausgenommen sind eventuelle Mehrforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung einer vereinbarten Kilometerleistung oder wegen der Verletzung sonstiger Vereinbarungen aus dem Leasingvertrag. Ein Leistungsanspruch besteht nicht, soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen oder dem Leasinggeber gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrages zur Leistung verpflichtet ist. Wir treten jedoch in Vorleistung, wenn Sie nicht dem Dritten sondern uns den Schaden melden. Wir können im Schadenfall die Vorlage des Leasingvertrages, der Schlussabrechnung des Leasinggebers sowie gegebenenfalls die Endabrechnung eines gegnerischen Haftpflichtversicherers verlangen.

A.2.16 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.16.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.16.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.16.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in Textform.

A.2.16.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.17 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Ersatzansprüche, die nach § 86 VVG auf uns übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Schaden

a vorsätzlich,

b grob fahrlässig

- durch Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile oder
- infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt wurde.

A.2.18 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.18.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

In Abweichung von § 81 Abs. 2 VVG verzichten wir Ihnen gegenüber in der Fahrzeugversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig

- durch Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile oder
- infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt wurde.

Rennen

A.2.18.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.18.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.18.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.18.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Transport auf Schiffen

A.2.18.6 Nicht versichert sind Schäden an Pkw, Krädern, Wohnmobilen und Lieferwagen, die bei einem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil die Schiffsführung anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere oder die Ladung zu retten (Große Havarie). Darüber hinaus sind Aufwendungen für fremde Fahrzeuge in Höhe des auf Sie entfallenden Anteils mitversichert, wenn diese zur Rettung von Schiff und Ladung geopfert werden müssen, auch wenn das versicherte Fahrzeug nicht beschädigt wird (Havarieverteilung).

A.2.19 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.19.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.19.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.19.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen. Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

A.2.19.4 Bewilligt der Sachverständigenausschuss Ihre Forderung, so haben wir die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über unser Angebot nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens von Ihnen voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

A.2.20 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.19 entsprechend. Dies gilt nicht für A.2.6.2 und A.2.6.3.

A.3 Haftpflicht-Plus – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Zu den versicherten Fahrzeugen können gehören:

- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum,
- als Pkw zugelassene Fahrzeuge,
- Campingfahrzeuge bis 4t zulässiges Gesamtgewicht,
- Lieferwagen.

Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit Haftpflicht-Plus Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. Es kann eine Änderung des Geltungsbereiches vereinbart werden.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächstgelegene Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall, Totalschaden oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall, Totalschaden oder Diebstahl (soweit anwendbar) des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von der Anschrift des Halters in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet, sofern keine Leistung nach A.3.6.5 (Pick-up-Service) oder A.3.6.3 (Mietwagen) in Anspruch genommen wurde:

- a Eine Rückfahrt vom Schadenort zur ständigen Anschrift des Halters in Deutschland oder
- b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c eine Rückfahrt vom Zielort zur ständigen Anschrift des Halters in Deutschland,
- d eine Fahrt einer Person von der ständigen Anschrift des Halters oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist, oder eine Fahrt für alle Insassen vom Zielort zum Schadensort, wenn vom Schadensort zur ständigen Anschrift des Halters zurückgefahren wird.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei

größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy Class, sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 Euro.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Pick-Up-Service nach A.3.6.5 oder Mietwagen nach A.3.6.3 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Bei Diebstahl oder Totalschaden des versicherten Fahrzeuges werden auch bei Inanspruchnahme der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Mietwagen nach A.3.6.3 für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, soweit die Übernachtungen durch den Diebstahl oder den Totalschaden erforderlich werden. Bei Diebstahl jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wieder aufgefunden wurde. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein - sofern möglich gleichwertiges - Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Übernachtung nach A.3.6.2 oder Pick-up-Service nach A.3.6.5 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 Euro je Tag.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Pick-up-Service in Deutschland

A.3.6.5 Übersteigen nach Panne oder Unfall in Deutschland die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland aufgewandt werden muss, organisieren und bezahlen wir den Fahrzeugrücktransport zusammen mit den berechtigten Insassen zur ständigen Anschrift des Halters. Auf Ihren Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist. Übernachtungskosten werden höchstens für eine Nacht bis zu 60 Euro pro Person übernommen. Weitergehende Leistungen nach A.3.6.1 bis A.3.6.3 (Weiter- oder Rückfahrt, Übernachtung, Mietwagen) sind ausgeschlossen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erleidet eine versicherte Person unvorhersehbar eine Erkrankung oder Verletzung oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von der ständigen Anschrift des Halters in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung oder Verletzung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung oder Verletzung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung, einer Verletzung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen bei einer Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy Class, sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 Euro.

Fahrzeugabholung

A.3.7.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zur ständigen Anschrift des Halters und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,30 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 Euro pro Person.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.4 Reise ist jede Abwesenheit von der ständigen Anschrift des Halters bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständige Anschrift des Halters gilt die Anschrift laut Zulassungsbescheinigung des versicherten Fahrzeugs.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von der ständigen Anschrift des Halters in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an die ständige Anschrift des Halters bzw. auf Ihren Wunsch an den Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland.

Mietwagen

c Wir helfen Ihnen, ein - sofern möglich gleichwertiges - Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Mietwagenkosten für die Fahrt zur ständigen Anschrift des Halters bis zu 350 Euro unabhängig von der Anzahl der Tage.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl und Totalschaden:

Fahrzeugunterstellung

a Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden oder liegt ein Totalschaden vor und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

b Wir helfen Ihnen, ein - sofern möglich gleichwertiges - Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Mietwagenkosten für die Fahrt zur ständigen Anschrift des Halters bis zu 350 Euro unabhängig von der Anzahl der Tage.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden oder weil ein Totalschaden vorliegt, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes oder einer mitversicherten Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.10 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.3.10.1 Soweit Ihnen eine Entschädigung in Geld zusteht, hat die Auszahlung binnen 2 Wochen zu erfolgen, nachdem unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wurde. Jedoch können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A.3.10.2 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenergebnis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.3 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kraftfahrt-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kraftfahrt-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

Kraftfahrtunfall-Plus-Versicherung

A.4.2.1 Mit der Kraftfahrtunfall-Plus-Versicherung sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs mit der für Invalidität und Tod vereinbarten Versicherungssumme versichert. Die zusätzlichen bzw. abweichenden Leistungen für den berechtigten Fahrer richten sich nach A.4.8.

Platzsystem

A.4.2.2 Mit der Kraftfahrt-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

A.4.2.3 Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

Namentliche Versicherung

A.4.2.4 Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kraftfahrt-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Es kann eine Änderung des Geltungsbereiches vereinbart werden.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kraftfahrt-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 Prozent
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
Hand	55 Prozent
Daumen	20 Prozent
Zeigefinger	10 Prozent
anderer Finger	5 Prozent
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
Bein bis unterhalb des Knies	50 Prozent
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
Fuß	40 Prozent
große Zehe	5 Prozent
andere Zehe	2 Prozent
Auge	50 Prozent
Gehör auf einem Ohr	30 Prozent
Geruchssinn	10 Prozent
Geschmackssinn	5 Prozent

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet.

Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.

- e Für jedes Prozent, das den Invaliditätsgrad von 25 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich 1 Prozent aus der Versicherungssumme. Für jedes Prozent, das den Invaliditätsgrad von 75 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich weitere 1 Prozent aus der Versicherungssumme. Bei Vollinvalidität (100 Prozent) beträgt demnach die Entschädigungsleistung 200 Prozent der Versicherungssumme.
- f Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld

Krankenhaustagegeld

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien, Kuranstalten und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls gerechnet.

Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

A.4.7.3 Erleidet ein Insasse (oder eine andere nach A.4.2 versicherte Person) eines Pkw, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne von A.4.1, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, so leistet der Versicherer ab dem dritten Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes auch ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

A.4.7.4 Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 Promille der für den Fall dauernder Unfallfolgen und für den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen.

A.4.7.5 Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 50 Euro je Person und Kalendertag begrenzt. Es wird längstens für ein Jahr gezahlt.

Genesungsgeld

A.4.7.6 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

A.4.7.7 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die selbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar für den 1. bis 10. Tag 100 Prozent für den 11. bis 20. Tag 50 Prozent für den 21. bis 100. Tag 25 Prozent des Krankenhaustagegeldes.

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt. Der Anspruch auf Genesungsgeld entsteht mit der Entlassung aus dem Krankenhaus.

Tagegeld

A.4.7.8 Voraussetzung für die Zahlung des Tagegelds ist, dass die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.

A.4.7.9 Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

A.4.7.10 Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.8 Zusätzliche Leistungen für den berechtigten Fahrer in der Kraftfahrtunfall-Plus-Versicherung

Erhöhte Invaliditätsleistung

A.4.8.1 Abweichend von 4.5.3.e zahlen wir für jedes Prozent, das den Invaliditätsgrad von 25 Prozent übersteigt, zusätzlich 2 Prozent aus der Versicherungssumme. Für jedes Prozent, das den Invaliditätsgrad von 50 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich ein weiteres Prozent aus der Versicherungssumme. Bei Vollinvalidität (100 Prozent) beträgt demnach die Entschädigungsleistung 300 Prozent der Versicherungssumme.

Bergungskosten

A.4.8.2 Wir zahlen bis zu einer Höhe von insgesamt 5.000 Euro die entstandenen notwendigen Kosten für

- Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden,
- den Transport des Fahrers in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet,
- den Mehraufwand bei der Rückkehr des Fahrers zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
- die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

Hat der Fahrer für Kosten einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, sind wir ebenfalls ersatzpflichtig.

Kosten einer kosmetischen Operation

A.4.8.3 Im Falle einer kosmetischen Operation leisten wir bis zu einer Höhe von insgesamt 10.000 Euro Ersatz für nachgewiesene Arzthonorare und sonstige Operationskosten sowie für notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus. Wir leisten keinen Ersatz für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten.

Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben. Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Erstattungsanspruch

A.4.8.4 Für die Bergungskosten (A.4.8.2.) und die Kosten einer kosmetischen Operation (A.4.8.3.) gilt: soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten.

A.4.9 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.9.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.9.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, unterbleibt die Minderung.

A.4.10 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.10.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.10.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu ein Promille der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.4.10.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.10.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.10.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.10.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.10.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung als diejenige, welche wir bereits erbracht haben, so ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.10.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.10.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.11 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/ Trunkenheit

A.4.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistesstörungen oder schwere Nervenleiden sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen, sowie bei Unfällen des Fahrers infolge von Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder anderen berauschenden Mitteln beruhen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kraftfahrt-Unfallversicherung fällt.

Rennen

A.4.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt verursacht werden.

Kernenergie

A.4.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Fahrschutz-Versicherung – wenn der Fahrer einen Unfall mit Personenschaden erleidet

A.5.1 Was ist versichert?

Stößt dem Fahrer ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Fahrzeugs steht, erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für jeden berechtigten Fahrer, der das 23. Lebensjahr vollendet hat, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.5.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug. Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Leichtkrafträder, Krafträder sowie Trikes und Quads sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt in den Ländern und Gebieten, für die in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz vereinbart wurde.

A.5.5 Welche Leistungen umfasst die Fahrschutz-Versicherung?

Umfang und Höhe der Leistungen richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden des Fahrers. Die Ansprüche richten sich danach, was im Falle der Verursachung durch einen Dritten als Schadenersatz aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des deutschen Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des deutschen Privatrechts zu leisten wäre.

A.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Die Höchstentschädigung beträgt 8 Mio. Euro pro Versicherungsjahr.

A.5.7 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht

- für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt,
- wenn der Schaden beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen entstanden ist,
- bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen sowie durch schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag fällt,
- bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt; dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten,
- bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt verursacht werden,
- bei Schäden durch Kernenergie.

Nicht versichert sind die Kosten eines durch Sie oder den Fahrer beauftragten Rechtsanwaltes.

A.5.8 Wann kürzen wir die Leistung?

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. In Abweichung von § 81 Abs. 2 VVG verzichten wir Ihnen oder dem Fahrer gegenüber auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig

- infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder

- dadurch, dass der Fahrer den nach der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsgurt nicht angelegt hatte, herbeigeführt wurde.

A.5.9 Subsidiäre Eintrittspflicht

Ein Leistungsanspruch besteht in dem Umfang nicht, in welchem dem Fahrer wegen des Unfalls inhaltsgleiche Ansprüche gegen einen Dritten (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer) zustehen. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer. Auf die Geltendmachung dieser Ansprüche kommt es nicht an.

A.5.10 Abtretungsverbot

Eine Abtretung oder Verpfändung des Anspruches auf die Entschädigung ist vor deren endgültiger Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Haftpflicht-Plus

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und bei Haftpflicht-Plus vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Fahrzeug- und Kraftfahrt-Unfallversicherung

B.2.2 In der Fahrzeug- und der Kraftfahrt-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 VVG, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung an uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Sie sind zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, dass die Ausstellung eines Versicherungsscheins ausgeschlossen ist.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 Prozent des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 Prozent des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge oder die geschuldeten Kosten oder Zinsen noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.2.5 Soweit die in C.2.3 und C.2.4 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 VVG gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser

Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 VVG bleiben unberührt. Steht uns eine Geschäftsgebühr zu, so beträgt diese 10 Prozent des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes, jedoch höchstens 40 Prozent des Jahresbeitrags.

C.5 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

C.5.1 Endet der Vertrag vor Ablauf der Versicherungsperiode, berechnet sich der Beitrag anteilig nach der Zeit, für die wir Versicherungsschutz leisten. C.1.2 bleibt unberührt.

C.5.2 Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 Prozent des Tarifbeitrages (Beitragsatz 100 Prozent) für dieses Fahrzeug, mindestens jeweils 100 Euro für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und die Fahrzeugversicherung. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2 Prozent erhoben. Wird das Fahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für Sie mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

C.6 Beitragsberechnung bei Saisonkennzeichen

C.6.1 Bei Versicherungsverträgen für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird entsprechend der Dauer der Saison (H.2) ein Nachlass auf den Jahresbeitrag gemäß nachstehender Tabelle gewährt:

Dauer der Saison	Nachlass
2 Monate	84 Prozent
3 Monate	75 Prozent
4 Monate	67 Prozent
5 Monate	58 Prozent
6 Monate	50 Prozent
7 Monate	42 Prozent
8 Monate	34 Prozent
9 Monate	25 Prozent
10 Monate	17 Prozent
11 Monate	8 Prozent

C.6.2 Wird der Vertrag während der Saison (H.2.1) beendet, erfolgt eine Abrechnung nach Tagen.

C.6.3 Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Versicherungsverträge von Wohnwagenanhängern.

C.7 Versicherungsteuer

In den von Ihnen zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungsteuer enthalten. Der Prozentsatz der Versicherungsteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz. Er wird berechnet von dem von Ihnen zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Absatz 1 VerStG.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen).

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische

Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Fahrzeug-, Haftpflicht-Plus-, Kraftfahrt-Unfall- und Fahrerschutz-Versicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.18.1, A.3.9.1, A.4.11.2 und A.5.8 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Fahrzeug-, Haftpflicht-Plus-, Kraftfahrt-Unfall- und Fahrerschutz-Versicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.18.2, A.3.9.2, A.4.11.3 und A.5.7 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit soweit Sie, der Halter oder der Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Dies gilt nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 VVG) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei. In diesem Fall gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche in Textform oder telefonisch anzuzeigen. Haben Sie ein Schadenereignis unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige für alle dasselbe Fahrzeug betreffende Versicherungsverträge. Sofern eine telefonische Anzeige von uns nicht für ausreichend erachtet wird, kann eine schriftliche Anzeige verlangt werden.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.5 Bei einer verspäteten Anzeige eines Schadenereignisses, bei dem lediglich ein Sachschaden eingetreten ist, werden wir uns auf die Leistungsfreiheit nach E.6 nicht berufen, wenn Sie den Schaden geregelt haben oder regeln wollten, um dadurch eine Einstufung Ihres Vertrages in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zu vermeiden. Dies gilt jedoch nur für solche Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro erfordern. Gelingt es Ihnen nicht, den Schaden selbst zu regulieren oder ist uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeuges bzw. Ersatzfahrzeuges (I.6.1.1) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so können Sie uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.

E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.2 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), Prozesskostenhilfe beantragt, wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet oder ein Einigungsversuch vor einer Gütestelle gegen Sie beantragt, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

E.2.3 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits und/oder des Verfahrens (bei Umweltschäden) zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.4 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

Zusätzlich bei Umweltschäden

E.2.5 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.2.6 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens.

E.2.7 Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.2.8 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.2.9 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

- E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 200 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadeneignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich bei Haftpflicht-Plus

Einholen unserer Weisung

- E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kraftfahrt-Unfallversicherung und der Fahrerschutz-Versicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll in Textform erfolgen. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen und uns darüber zu unterrichten,
 - den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
 - sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaustauschs, tragen,
 - Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 VVG zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.6.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- E.6.3 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt. Dies gilt nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7).
- E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro. Dies gilt nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7).

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- E.6.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.6.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.2 oder Ihre Pflicht nach E.2.3 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kraftfahrt-Unfallversicherung nach A.4.2.4.

In der Kraftfahrt-Unfallversicherung und in Haftpflicht-Plus darf die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an Sie nur mit Zustimmung der mitversicherten Person erfolgen.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7).

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

- G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z.B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn der Sachverständigenausschuss gemäß A.2.19 angerufen wird oder wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Sachverständigenausschusses kündigen. Für Sie beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn der Sachverständigenausschuss gemäß A.2.19 angerufen wird oder wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Sachverständigenausschusses kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug-, Haftpflicht-Plus-, Kraftfahrt-Unfall- und Fahrerschutz-Versicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch die Fahrerschutz-Versicherung. Die Kündigung eines der übrigen Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur Haftpflicht-Plus oder den Fahrerschutz, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kraftfahrt-Unfall- und die Fahrerschutz-Versicherung.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unter Angabe des Namens und der vollständigen Anschrift des Erwerbers unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 VVG der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

Kündigung bei Zahlungsverzug für Folgefahrzeuge

- G.7.7 Wird innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung von Ihnen erneut ein Fahrzeug der gleichen Art und des gleichen Verwendungszwecks (Fahrzeugwechsel im Sinne von I.7.1.1) bei uns versichert und der hierfür geschuldete erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so gelten die Bestimmungen des VVG bei Verzug mit der Folgeprämie. B.2.4 sowie die Bestimmungen des VVG bei Verzug mit der Erstprämie finden keine Anwendung. Wird das Versicherungsverhältnis in den Fällen des Satzes 1 gekündigt, so können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst
- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
 - die Fahrzeugteilversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und bei Haftpflicht-Plus

- H.3.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und bei Haftpflicht-Plus besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (S, M)

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse/Schadenklasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf, wenn Ihr Fahrzeug in den Tabellen in Anhang 1 genannt wird.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Selbstfahrervermietfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen führen und für amtlich abgestempelte rote Kennzeichen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw, Kraftrads oder Campingfahrzeugs in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2

- I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

Zweitwageneinstufung

- a auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder

(Ehe-)Partnereinstufung

- b auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Ge-

meinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, oder

Führerscheineinstufung

- c Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind, oder

Eltern-Kind-Einstufung

- d auf einen Ihrer Elternteile bereits ein Pkw bei der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.

Erweiterte Zweitwageneinstufung

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- Sie, Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner Halter des versicherten Fahrzeugs sind, und
 - auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen, bei der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
 - das versicherte Fahrzeug ausschließlich von Ihnen und Ihrem Ehepartner oder eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird, und
 - Sie und Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner seit mindestens drei Jahren eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, und
 - Sie und der jeweilige Fahrer mindestens 23 und unter 70 Jahre alt sind (Altersklasse 3 gemäß Anhang 2 Nr. 1.4).
- Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt sobald und solange die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem Tag der Geltendmachung. Fällt eine der Voraussetzungen weg, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Fällt eine der Voraussetzungen in den ersten beiden Versicherungsjahren ab Vertragsbeginn weg, so erfolgt rückwirkend ab dem Tag des Wegfalls der Voraussetzung eine Einstufung, die sich ergeben hätte, wenn der Versicherungsvertrag ab Beginn gemäß I.2.1. (Klasse 0) oder I.2.2.1. (SF-Klasse ½) eingestuft worden wäre.

I.2.3 **Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeugvollversicherung**

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad bzw. ein Leichtkraftroller oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder ein Vorfahrzeug im Sinne von I.7.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Fahrzeugvollversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Fahrzeugvollversicherung nach I.7.

I.2.4 **Führerscheinsonderregelung**

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5. gleichgestellt.

I.2.5 **Gleichgestellte Fahrerlaubnisse**

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 **Jährliche Neueinstufung**

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

I.3.1 **Wirksamwerden der Neueinstufung**

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 **Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf**

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 **Besserstufung bei Saisonkennzeichen**

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 **Besserstufung bei Verträgen mit Klasse ½, S, 0 oder M**

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in Klasse 2, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres

- ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestufte Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die SF-Klasse ½ eingestuft,
- ein bei Abschluss gemäß I.2.2.1 in die SF-Klasse 1/2 eingestufte Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die SF-Klasse 1 eingestuft,
- ein bei Abschluss gemäß I.2.2.2 in die SF-Klasse 2 eingestufte Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die SF-Klasse 3 eingestuft.

I.3.5 **Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf**

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 **Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?**

I.4.1 **Schadenfreier Verlauf**

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf Ihres Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt Ihr Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden, oder
- b wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben, oder
- c der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet, oder
- d wir in der Fahrzeugvollversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden, oder
- e Sie Ihre Fahrzeugvollversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat, oder
- f ein Schaden ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach der Kfz-Umweltschadenversicherung (A.1.1.7) versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, oder

- g wir für Schäden nach P.3.1 (Auslandsschadenschutz) Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.4.3 Schadenklassen (S und M)

Für Versicherungsverträge von Pkw, Krafträdern, Trikes, Quads, Leichtkrafträdern bzw. -rollern, Campingfahrzeugen, Taxen, Mietwagen, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern, die nicht schadenfrei verlaufen sind, gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung auch die Schadenklasse M, für Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zusätzlich die Schadenklasse S.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bzw. innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung in der Fahrzeugvollversicherung, wird Ihr Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag bzw. Ihr Fahrzeugvollversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungs Betrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungs Betrags.

I.6 Rabattschutz

I.6.1 Voraussetzungen

Für Pkw (mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen und Selbstfahrivermietfahrzeugen) und Lieferwagen kann in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und - falls vorhanden - Fahrzeugvollversicherung unter folgenden Voraussetzungen ein Rabattschutz vereinbart werden:

- Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und - falls vorhanden - Fahrzeugvollversicherung müssen jeweils mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft sein und es liegen keine belastenden, in dieser Einstufung noch nicht berücksichtigte Schäden vor, die zu einer schlechteren Einstufung als SF 4 führen.
- Umfasst ein Versicherungsvertrag eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und eine Fahrzeugvollversicherung, kann der Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig abgeschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn in einer Versicherungsart eine geringere Schadensfreiheitsklasse als SF 4 vorliegt; in diesem Fall kann für beide Versicherungsarten kein Rabattschutz vereinbart werden.
- Sie und alle Fahrer des Fahrzeugs sind mindestens 23 Jahre alt.
- In den letzten 12 Monaten vor Abschluss des Rabattschutzes ist kein belastender Schaden (I.4.2) zum Vertrag eingetreten. Dies gilt nicht - bei einem Fahrzeugwechsel gemäß I.7.1.1 innerhalb von sechs Monaten nach Veräußerung oder Wagniswegfall - für Schäden zum Vorvertrag, wenn für den Vorvertrag Rabattschutz bei uns vereinbart war.

Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass eine dieser Voraussetzungen bei Versicherungsbeginn nicht vorlag oder fällt eine der Voraussetzungen nachträglich weg, entfällt der Rabattschutz rückwirkend bzw. ab dem entsprechenden Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Erfolgt aufgrund von Schäden während der Geltungsdauer des Rabattschutzes eine Rückstufung in eine schlechtere Schadensfreiheitsklasse als SF 4, entfällt der Rabattschutz jedoch nicht. Den Wegfall der Voraussetzung nach I.6.1 Buchstabe c haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

I.6.2 Keine Rückstufung bei geltendem Rabattschutz

Sofern Rabattschutz vereinbart ist, führt ein belastender Schaden pro Versicherungsjahr in der jeweiligen Versicherungsart nicht zu einer Rückstufung gemäß I.3.5. Maßgeblich dafür, welchem Versicherungsjahr der Schaden zugerechnet wird, ist der Tag der Schadenmeldung. Die im Jahr des Schadens erreichte SF-Klasse bleibt im folgenden Versicherungsjahr erhalten. Für jeden weiteren belastenden Schaden, der im selben Versicherungsjahr anfällt, erfolgt die Rückstufung gemäß I.3.5.

I.6.3 Begrenzung auf die Laufzeit

Die Einstufung aufgrund der Verwirklichung des Rabattschutzes gilt nur während der Laufzeit des Vertrages. Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer wird der Vertrag so behandelt, als habe der Rabattschutz nicht bestanden. Dem Nachversicherer wird auf dessen Anfrage der tatsächliche Schadenverlauf gemäß I.8.2 bestätigt, der sich ohne Rabattschutz ergibt.

I.6.4 Beendigung des Rabattschutzes

Der Rabattschutz wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder Fahrzeugvollversicherung endet der Rabattschutz für die jeweilige Versicherungsart. Gleiches gilt, wenn das versicherte Fahrzeug veräußert wird.

I.7 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.7.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.7.2 und I.7.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.7.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch bei Fahrzeugveräußerung

I.7.1.2 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses ohne es zu ersetzen. Für eine Übertragung des Schadenverlaufs auf das versicherte Fahrzeug ist erforderlich, dass sie glaubhaft machen, dass die Übertragung des Schadenverlaufs des beendeten Vertrages auf den fortbestehenden Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden. Eine Einstufung nach Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn der beendete Vertrag sich in einer um mehr als 20 Prozentpunkte besseren Schadensfreiheitsklasse oder Schadenklasse befindet als der fortbestehende Versicherungsvertrag, es sei denn, der fortbestehende Versicherungsvertrag war seit Beginn oder - bei mehr als zweijährigem Bestehen - mindestens in den letzten beiden Jahren schadenfrei.

Rabatttausch bei neu versicherten Fahrzeugen ohne vorherige Veräußerung

I.7.1.3 Sie versichern ohne Veräußerung des Fahrzeugs nach G.7 oder Wagniswegfall nach G.8 ein weiteres Fahrzeug. Für eine Übertragung des Schadenverlaufs auf das neu versicherte Fahrzeug ist erforderlich, dass Sie glaubhaft machen, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrags des zuerst versicherten Fahrzeugs auf den Versicherungsvertrag des weiteren Fahrzeugs gerechtfertigt ist. Hierzu gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung, dass das neu versicherte Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wird, der das zuerst versicherte Fahrzeug geführt hat. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. I.2.2 bleibt unberührt.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.7.1.4 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I.7.1.5 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.7.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.7.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug,

auf das übertragen wird.

- a Untere Fahrzeuggruppe: Pkw, Leichtkrafträder bzw. Leichtkraftroller, Trikes, Quads, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.
- b Mittlere Fahrzeuggruppe: Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c Obere Fahrzeuggruppe: Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 149 kW,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).
- von einer landwirtschaftlichen Zugmaschine auf eine landwirtschaftliche Zugmaschine.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung

I.7.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.7.1.4

I.7.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind oder Ihren Arbeitgeber;
- b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, kann die Erklärung entfallen;
 - die Vorlage des Originals und die Einreichung einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren; wir können den Nachweis verlangen, dass weder ein Fahrverbot gegen Sie verhängt worden ist noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als 9 Punkten ergeben;
- c die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; dies gilt nicht, wenn die andere Person verstorben ist. Eine Übernahme des Schadenverlaufs ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Übernahme länger als sechs Monate zurückliegt;
- d die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 6 Monate zurück.

I.7.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.7.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. Mehrere Unterbrechungen in einem Kalenderjahr werden jedoch zusammengerechnet. I.1.3.4 bleibt unberührt.
- b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. In diesem Fall wird der Versicherungsvertrag nach I.2.2 oder in die Klasse 0 eingestuft.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.7.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

Berücksichtigung von Rückstufungen bei der Fortsetzung

I.7.3.3 Rückstufungen wegen Schäden, die sich zum Zeitpunkt der Unterbrechung noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabatt ausgewirkt haben, werden bei der Fortsetzung des Versicherungsschutzes berücksichtigt. I.3.5 bleibt also unberührt.

I.7.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.8.1 Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.8.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Schadenklasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.8.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.9 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.9.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind, und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.9.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.9.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Ein nach I.6 vereinbarter Rabattschutz sowie Sondereinstufungen - mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 - werden nicht berücksichtigt.

I.9.3 Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrages den im Antrag genannten Beitragssatz bzw. die Schadenfreiheits- oder Schadenklasse ab Vertragsbeginn entsprechend den Auskünften des Vorversicherers über den Schadenverlauf zu ändern.

I.9.4 Schadenverläufe bei Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben, erkennen wir nicht an.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Maßgeblich für die Zuordnung Ihres Fahrzeugs zu einer Typklasse sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie den Tabellen im Anhang 3 entnehmen.

Für Pkw, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind, wird eine Typklasse und/oder Beitrag von uns festgesetzt. In diesem Fall wird die Beitragsvereinbarung unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass der Beitrag, sobald das Fahrzeug in das Typklassenverzeichnis eingestuft worden ist, rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrages berechnet wird.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohn- oder Firmensitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie den Tabellen im Anhang 4 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

Beitragsanpassung

J.3.1 Wir sind berechtigt, unsere Tarife für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Haftpflicht-Plus und Fahrzeugversicherung mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge mindestens einmal im Jahr zu überprüfen und der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Hiermit soll die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sowie das bei Vertragsabschluss bestehende Gleichgewicht von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung des Versicherungsbeitrags) gewahrt werden. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu beachten und sind berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und die Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken zu berücksichtigen. Die so neu kalkulierten Beiträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang. Eine Anpassung wird ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Wirksamkeit einer Beitragserhöhung und Kündigungsrecht

J.3.2 Ergibt eine Überprüfung nach J.3.1 eine Erhöhung des bisherigen Beitrages so sind wir verpflichtet, Ihnen die Beitragserhöhung unter Kenntlichmachung des Unterschiedes zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitzuteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach J.4 zu belehren. Bei der Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen der Typklasse (J.1), der Zuordnung zu einer Region (J.2), gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (J.5) sowie Änderungen der Tarifstruktur (J.6) einbezogen, soweit sie gleichzeitig wirksam werden.

Beitragsermäßigung

J.3.3 Ergibt eine Überprüfung nach J.3.1 eine Ermäßigung des bisherigen Beitrages so sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und Deckungsumfang vom Beginn der nächsten Versiche-

rungsperiode an auf die Höhe des Tarifbeitrags für neu abgeschlossene Verträge zu senken.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Fahrzeugversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Berufsgruppen (einschließlich Anhang 5) sowie zu den Grundlagen zur Beitragsberechnung (einschließlich der Merkmale zur Beitragsberechnung in Anhang 2) zu ändern oder neue hinzuzufügen, wenn ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsleistung und Versicherungsbeitrag gewährleistet ist und die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 "Merkmale zur Beitragsberechnung" oder Anhang 5 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)“ berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Welche Merkmale im Einzelnen der Beitragsberechnung zu Ihrem Vertrag zugrunde liegen, können Sie dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen entnehmen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Tag der Änderung folgt, höchstens jedoch ab dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohn- bzw. Firmensitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohn- bzw. Firmensitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung und zu den Berufsgruppen

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift Tarifmerkmale aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung oder der Berufsgruppe müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung und Berufsgruppen

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung und Berufsgruppe zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung oder zu Ihrer Berufsgruppe gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung bzw. der tatsächlichen Berufsgruppe entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0180 4224424; Fax 0180 4224425 (aus dem deutschen Festnetz 0,20 Euro pro Anruf, aus deutschen Mobilfunknetzen höchstens 0,42 Euro pro Minute)). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Fahrzeugversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.19.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,

- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Zahlungsweise

M.1 Beiträge

Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb- oder vierteljährlicher Teilzahlung werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, Zuschläge erhoben. Der Mindestbeitrag der halb- oder vierteljährlichen Teilzahlung beträgt 17,40 Euro.

M.2 Abbuchung vom Konto

Vereinbaren wir die Abbuchung von Ihrem Konto bei einem Geldinstitut, so kann bei vierteljährlicher Zahlungsweise der Abruf vom Konto auch jeweils in drei gleichen Monatsraten erfolgen. Der Abbuchung von Ihrem Konto steht es gleich, wenn der Beitrag von Ihrem Arbeitgeber in gleichen Monatsraten überwiesen wird. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, so ist der vierteljährliche Teilzahlungsbeitrag sofort fällig.

M.3 Rundung

Centbeträge von 5 Cent oder mehr werden auf 10 Cent nach oben, Centbeträge von weniger als 5 Cent auf 10 Cent nach unten gerundet.

N Bedingungsänderung

N.1 Berechtigung

Wir sind berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen, wenn:

- sich ein Gesetz ändert, auf dem einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen, oder
- sich eine höchstrichterliche Rechtsprechung ändert, auf der einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen, oder
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde eine Bedingung durch Verwaltungsakt als unvereinbar mit geltendem Recht beanstandet.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt. Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

N.2 Bekanntgabe

Die geänderten Bedingungen geben wir Ihnen unter Erläuterung von Grund, Inhalt und Folge der Änderung schriftlich bekannt. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die Bedingungsänderungen treten nicht in Kraft, wenn Sie fristgerecht widersprechen.

O Welche Leistungseinschränkungen umfasst die Produktlinie Classic?

Für die Produktlinie Classic muss Abbuchung von Ihrem Konto (Lastschriftverfahren) vereinbart werden. Es gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen.

O.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Abweichende Versicherungssumme

O.1.1 Abweichend von A.1.3.1 Ziff.2 ist die Versicherungssumme für Personenschäden auf 8 Mio. Euro je geschädigte Person begrenzt. Dies gilt nicht, wenn die gesetzlichen Mindestversicherungssummen vereinbart wurden.

Keine „Mallorca-Police“

O.1.2 Abweichend von A.1.1.6 umfasst die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung keine Schäden durch den Gebrauch von im Ausland gemieteten Fahrzeugen.

Keine Kfz-Umweltschadenversicherung

O.1.3 Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung umfasst keine Schäden nach dem Umweltschadensgesetz im Sinne von A.1.1.7.

Andere Rückstufung im Schadenfall für Pkw

O.1.4 Abweichend von Anhang 1 wird der Vertrag eines Pkw nach der nachstehenden Tabelle zurückgestuft.

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse			
SF 25	SF 11	SF 4	SF 1/2	M
SF 24	SF 11	SF 4	SF 1/2	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 20	SF 9	SF 3	SF 1/2	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 5	SF 1	SF 1/2	M
SF 11	SF 5	SF 1	SF 1/2	M
SF 10	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 9	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 8	SF 4	SF 1	S	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	S	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	S	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF 1/2	S	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF 1/2	S	M	M	M
0	M	M	M	M
S	M	M	M	M
M	M	M	M	M

O.2 In der Fahrzeugvoll- und -teilversicherung

Beitragsfreie Mitversicherung von Sonderaustattung

O.2.1 Abweichend von A.2.1.3 sind dort unter a bis e aufgeführte Teile bis zu einem Gesamtneuwert von 2.000 Euro mitversichert.

Keine Elementardeckung bei Lawinenschäden

O.2.2 Abweichend von A.2.2.3 sind Schäden durch Schneelawinen nicht versichert.

Beschränkung des Tierschadens auf Haarwild

O.2.3 Abweichend von A.2.2.4 sind Schäden mit Tieren auf einen Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes beschränkt.

Ausschluss von Schäden durch Marderbiss

O.2.4 Abweichend von A.2.2.7 sind Schäden durch Marderbiss nicht versichert.

Befristung der Neupreisentschädigung

O.2.5 Abweichend von A.2.6.2 zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12, wenn innerhalb von 3 Monaten nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt.

Einschluss von Kasko-Service

O.2.6 Kasko-Service mit Werkstattmanagement gemäß A.2.8 ist eingeschlossen. Für Fahrzeuge, die älter als 10 Jahre sind, kann kein Kasko-Service und daher auch nicht die Produktlinie Classic vereinbart werden.

Kein Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

O.2.7 Abweichend von A.2.18.1 verzichten wir nicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Die Regressbeschränkung gemäß A.2.17 auf die dort genannten Fälle grober Fahrlässigkeit gilt nicht.

O.3 In der Fahrzeugvollversicherung

Kein Schadenrückkauf

O.3.1 Abweichend von I.5 besteht keine Berechtigung zur Freistellung des Versicherungsvertrages von dem gemeldeten Schaden durch Erstattung der Entschädigungsleistung durch Sie.

Andere Rückstufung im Schadenfall für Pkw

O.3.2 Abweichend von Anhang 1 wird der Vertrag eines Pkw nach der nachstehenden Tabelle zurückgestuft.

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse			
SF 25	SF 20	SF 4	SF 1/2	M
SF 24	SF 15	SF 4	SF 1/2	M
SF 23	SF 15	SF 4	SF 1/2	M
SF 22	SF 14	SF 4	SF 1/2	M
SF 21	SF 13	SF 4	SF 1/2	M
SF 20	SF 12	SF 3	SF 1/2	M
SF 19	SF 11	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 8	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 8	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 7	SF 1	SF 1/2	M
SF 11	SF 6	SF 1	SF 1/2	M
SF 10	SF 6	SF 1	SF 1/2	M
SF 9	SF 5	SF 1	SF 1/2	M
SF 8	SF 4	SF 1	0	M
SF 7	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	0	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

O.4 Ausschluss optionaler Zusatzdeckungen

Keine GAP-Versicherung

O.4.1 Eine GAP-Versicherung gemäß A.2.15 kann nicht zum Vertrag vereinbart werden.

Keine Fahrerschutz-Versicherung

O.4.2 Eine Fahrerschutz-Versicherung gemäß A.5 kann nicht zum Vertrag vereinbart werden.

Kein Rabattschutz

O.4.3 Rabattschutz gemäß I.6 kann nicht zum Vertrag vereinbart werden.

P Welche Leistungserweiterungen umfasst die Produktlinie Exclusive?

In der Produktlinie Exclusive gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen.

P.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Verbesserte Versicherungssumme

P.1.1 Abweichend von A.1.3.1 Ziff.2 ist die Versicherungssumme für Personenschäden auf 15 Mio. Euro je geschädigte Person begrenzt. Dies gilt nicht, wenn die gesetzlichen Mindestversicherungssummen vereinbart wurden.

Verbesserte „Mallorca-Police“

P.1.2 Abweichend von A.1.3.4 ist die Versicherungssumme für Schäden, die durch den vorübergehenden Gebrauch eines im Ausland versicherungspflichtigen Pkw von einer der versicherten Personen verursacht werden (A.1.1.6), genau so hoch wie die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß P.1.1.

Verbesserte Kfz-Umweltschadenversicherung

P.1.3 Abweichend von A.1.3.5 ist die Versicherungssumme für Schäden nach dem Umweltschadengesetz auf 5 Mio. Euro begrenzt. Die Höchstleistung für die in einem Jahr angefallenen Schadenereignisse beträgt 10 Mio. Euro.

P.2 In der Fahrzeugvoll- und -teilversicherung

Beitragsfreie Mitversicherung von Sonderaustattung

P.2.1 Abweichend von A.2.1.3 sind dort unter a bis e aufgeführte Teile bis zu einem Gesamtneuwert von 10.000 Euro beitragsfrei mitversichert.

Mitversicherung von Murgang

P.2.2 Ergänzend zu A.2.2.3 sind Schäden durch Murgang mitversichert. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen, auch in Verbindung mit Baumgruppen.

Vignetten und Plaketten

P.2.3 Ergänzend zu A.2.2.5 werden auch Kosten der auf bzw. an den Scheiben befindlichen Vignetten oder Plaketten gegen Nachweis erstattet.

Mitversicherung von Tierbiss und Folgeschäden

P.2.4 Ergänzend zu A.2.2.7 sind bei einem als Pkw zugelassenen Fahrzeug (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), einem Campingfahrzeug sowie einem Krad auch durch Tierbiss unmittelbar verursachte Schäden am Fahrzeug versichert. Dadurch ausgelöste Folgeschäden sind bis zu einer Höhe von 3.000 Euro pro Schadenfall mitversichert. Hiervon ausgenommen sind Schäden im Fahrzeuginnenraum.

Verlängerte Neupreischädigung

P.2.5 Abweichend von A.2.6.2 zahlen wir den Neupreis des Pkw gemäß A.2.12, wenn innerhalb von 24 Monaten (bei Entwendung in den ersten 12 Monaten) nach Erstzulassung eines Neufahrzeugs ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt.

Kaufpreischädigung

P.2.6 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines gebrauchten Pkw innerhalb der ersten 12 Monate (bei Entwendung in den ersten 6 Monaten) nach dessen Erwerb erstatten wir den Kaufpreis, der bei Anschaffung tatsächlich vom Käufer entrichtet worden ist. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen. A.2.6.3 gilt entsprechend.

Der Kaufpreis des beschädigten Fahrzeugs ist uns durch eine Rechnung über den Fahrzeugankauf nachzuweisen. Die Höchstentschädigung für das beschädigte Fahrzeug ist begrenzt auf 120 Prozent des Wiederbeschaffungswerts zum Zeitpunkt seiner erstmaligen Zulassung auf Sie bzw. den Halter; sein Wiederbeschaffungswert wird von einem von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen rechnerisch ermittelt.

Ersatz von Treibstoffen

P.2.7 Abweichend von A.2.14.1 übernehmen wir bei Eintritt eines entschädigungspflichtigen Schadens an Ihrem versicherten Kraftfahrzeug, ausgenommen durch Entwendung (A.2.2.2), die Kosten für Betriebs- und Treibstoffe, die aufgrund des Schadens reparaturbedingt ersetzt werden müssen oder ausgelaufen sind.

Erstattung von Kosten nach Totalschaden

P.2.8 Nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden werden die Kosten für Abmeldung, Zulassung, Überführung und Entsorgung des Fahrzeugs und auch der Ersatz von amtlichen Kennzeichen bis insgesamt 500 Euro erstattet.

Schlösseraustauschkosten

P.2.9 Bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel durch Einbruchdiebstahl (nicht aus dem Kfz), Raub oder räuberische Erpressung erstatten wir zusätzlich die zur Schaden-

verhütung notwendigen Kosten für den Austausch der Fahrzeugschlösser bis zu einem Betrag von 1.000 Euro je Schadenereignis.

Leuchtmittlersatz nach einem Glasschaden

P.2.10 Nach einem Glasschaden erstatten wir zusätzlich die Kosten für beschädigte Leuchtmittel (inklusive Xenonlicht).

Reinigung nach einem Glasschaden

P.2.11 Nach einem Glasschaden erstatten wir zusätzlich die erforderlichen Kosten für die Reinigung des Innenraumes.

P.3 In der Fahrzeugvollversicherung

Auslandschadenschutz

P.3.1 Der Versicherungsschutz umfasst auch die Regulierung des Schadens bzw. Sachfolgeschadens am versicherten Fahrzeug durch einen Unfall mit einem nicht in der Bundesrepublik Deutschland versichertem Fahrzeug im Ausland, wenn und soweit der Unfallgegner ganz oder teilweise haftet. Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4 ohne das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Prüfung der Haftung erfolgt auf Basis der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfalllandes. Entschädigt wird nach deutschem Recht. Wir ersetzen Ihren Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns kfz-haftpflichtversichert wäre.

Bei einer Meldung zu diesem Vertrag sind wir zu einer Vorleistung verpflichtet. Bereits erbrachte Leistungen eines Dritten, insbesondere eines ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Leistungen angerechnet.

Transport auf Schiffen

P.3.2 Abweichend von A.2.18.6 sind auch die dort genannten Schäden am Fahrzeug versichert, die bei einem Transport auf einem Schiff entstehen. Dies gilt nur, soweit Ersatz des Schadens nicht von einem Dritten erlangt werden kann.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (S, M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse(SF)/ Schadenklasse (S und M)	Beitragssätze in Prozent	
		Kraftfahrzeug-Haftpflicht	Fahrzeugvoll
25 und mehr Kalenderjahre	SF 25	30	30
24 Kalenderjahre	SF 24	30	30
23 Kalenderjahre	SF 23	30	30
22 Kalenderjahre	SF 22	30	30
21 Kalenderjahre	SF 21	35	35
20 Kalenderjahre	SF 20	35	35
19 Kalenderjahre	SF 19	35	35
18 Kalenderjahre	SF 18	35	35
17 Kalenderjahre	SF 17	35	35
16 Kalenderjahre	SF 16	35	40
15 Kalenderjahre	SF 15	40	40
14 Kalenderjahre	SF 14	40	40
13 Kalenderjahre	SF 13	40	45
12 Kalenderjahre	SF 12	40	45
11 Kalenderjahre	SF 11	45	45
10 Kalenderjahre	SF 10	45	50
9 Kalenderjahre	SF 9	45	50
8 Kalenderjahre	SF 8	50	55
7 Kalenderjahre	SF 7	50	60
6 Kalenderjahre	SF 6	55	60
5 Kalenderjahre	SF 5	55	65
4 Kalenderjahre	SF 4	60	70
3 Kalenderjahre	SF 3	70	80
2 Kalenderjahre	SF 2	85	85
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
Kein schadenfreier Verlauf	SF ½	140	115
	S	155	-
	0	230	125
	M	245	160

1.2 Rückstufung im Schadenfall

1.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

bei 1 Schaden		bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
aus Klasse		nach Klasse		
SF 25	SF 22	SF 4	SF 1	M
SF 24	SF 16	SF 4	SF 1	M
SF 23	SF 16	SF 4	SF 1	M
SF 22	SF 16	SF 4	SF 1	M
SF 21	SF 16	SF 4	SF 1	M
SF 20	SF 16	SF 3	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF 1	M
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 12	SF 5	SF 1	SF ½	M
SF 11	SF 5	SF 1	SF ½	M
SF 10	SF 4	SF 1	SF ½	M
SF 9	SF 4	SF 1	SF ½	M
SF 8	SF 4	SF 1	S	M
SF 7	SF 3	SF ½	S	M
SF 6	SF 3	SF ½	S	M
SF 5	SF 2	SF ½	0	M
SF 4	SF 2	SF ½	0	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF ½	S	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF ½	S	M	M	M
0	M	M	M	M
S	M	M	M	M
M	M	M	M	M

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse			
SF 25	SF 22	SF 4	SF 1	M
SF 24	SF 15	SF 4	SF 1	M
SF 23	SF 15	SF 4	SF 1	M
SF 22	SF 14	SF 4	SF 1	M
SF 21	SF 13	SF 4	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 3	SF 1	M
SF 19	SF 11	SF 3	SF 1	M
SF 18	SF 10	SF 3	SF 1	M
SF 17	SF 9	SF 2	SF 1	M
SF 16	SF 9	SF 2	SF 1	M
SF 15	SF 9	SF 2	SF 1	M
SF 14	SF 8	SF 2	SF 1	M
SF 13	SF 8	SF 2	SF 1	M
SF 12	SF 7	SF 1	SF ½	M
SF 11	SF 6	SF 1	SF ½	M
SF 10	SF 6	SF 1	SF ½	M
SF 9	SF 5	SF 1	SF ½	M
SF 8	SF 4	SF 1	0	M
SF 7	SF 4	SF ½	0	M
SF 6	SF 3	SF ½	0	M
SF 5	SF 2	SF ½	0	M
SF 4	SF 2	SF ½	0	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	0	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 Krafträder, Trikes, Quads und Leichtkrafträder bzw. Leichtkraftroller

2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklasse (M); Beitragsätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse(SF)/ Schadenklasse (M)	Beitragsätze in Prozent	
		Kraftfahrzeug-Haftpflicht	Fahrzeugvoll
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	25	35
9 Kalenderjahre	SF 9	25	40
8 Kalenderjahre	SF 8	25	40
7 Kalenderjahre	SF 7	25	40
6 Kalenderjahre	SF 6	30	45
5 Kalenderjahre	SF 5	35	45
4 Kalenderjahre	SF 4	35	45
3 Kalenderjahre	SF 3	40	60
2 Kalenderjahre	SF 2	45	60
1 Kalenderjahr	SF 1	50	65
Kein Schadenfreier Verlauf	SF ½	60	75
	0	100	100
	M	140	140

2.2 Rückstufung im Schadenfall

2.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 3	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	0	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Fahrzeugvollversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Taxen und Mietwagen

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse(SF)/ Schadenklasse (M)	Beitragssätze in Prozent	
		Kraftfahrzeug-Haftpflicht	Fahrzeugvoll
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	40	55
9 Kalenderjahre	SF 9	45	60
8 Kalenderjahre	SF 8	50	60
7 Kalenderjahre	SF 7	50	65
6 Kalenderjahre	SF 6	60	70
5 Kalenderjahre	SF 5	65	70
4 Kalenderjahre	SF 4	75	80
3 Kalenderjahre	SF 3	75	80
2 Kalenderjahre	SF 2	85	95
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
Kein schadenfreier Verlauf	SF ½	110	105
	0	120	120
	M	130	150

3.2 Rückstufung im Schadenfall

3.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 10	SF 7	SF 5	SF 1
SF 9	SF 6	SF 4	SF ½
SF 8	SF 6	SF 4	SF ½
SF 7	SF 6	SF 4	SF ½
SF 6	SF 5	SF 3	0
SF 5	SF 3	SF 2	0
SF 4	SF 2	SF 1	M
SF 3	SF 2	SF 1	M
SF 2	SF 1	SF ½	M
SF 1	SF ½	0	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3.2.2 Fahrzeugvollversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 10	SF 5	SF 2	M
SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 3	SF 1	M
SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 5	SF 2	SF ½	M
SF 4	SF 2	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	0	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse(SF)/ Schadenklasse (M)	Beitragssätze in Prozent	
		Kraftfahrzeug-Haftpflicht	Fahrzeugvoll
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	45	35
9 Kalenderjahre	SF 9	50	35
8 Kalenderjahre	SF 8	50	35
7 Kalenderjahre	SF 7	50	40
6 Kalenderjahre	SF 6	55	40
5 Kalenderjahre	SF 5	55	40
4 Kalenderjahre	SF 4	55	45
3 Kalenderjahre	SF 3	60	50
2 Kalenderjahre	SF 2	70	55
1 Kalenderjahr	SF 1	70	60
Kein Schadenfreier Verlauf	SF ½	70	60
	0	100	100
	M	200	135

4.2 Rückstufung im Schadenfall

4.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 3	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	0	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Fahrzeugvollversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen und Leichenwagen

5.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (M); Beitragsätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse(SF)/ Schadenklasse (M)	Beitragsätze in Prozent	
		Kraftfahrzeug-Haftpflicht	Fahrzeugvoll
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	40	50
9 Kalenderjahre	SF 9	50	60
8 Kalenderjahre	SF 8	50	60
7 Kalenderjahre	SF 7	55	65
6 Kalenderjahre	SF 6	55	70
5 Kalenderjahre	SF 5	60	75
4 Kalenderjahre	SF 4	65	80
3 Kalenderjahre	SF 3	75	85
2 Kalenderjahre	SF 2	85	90
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
Kein schadenfreier Verlauf	SF ½	105	110
	0	125	115
	M	150	170

5.2 Rückstufung im Schadenfall

5.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse			
SF 10	SF 7	SF 4	SF 2	SF ½
SF 9	SF 5	SF 3	SF 2	SF ½
SF 8	SF 4	SF 2	SF ½	0
SF 7	SF 4	SF 2	SF ½	0
SF 6	SF 3	SF 2	SF ½	0
SF 5	SF 3	SF 2	SF ½	0
SF 4	SF 2	SF ½	0	M
SF 3	SF 2	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5.2.2 Fahrzeugvollversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse			
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	0	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF ½	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

6 Kraftomnibusse, Abschleppwagen und Gabelstapler

6.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (M); Beitragsätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse(SF)/ Schadenklasse (M)	Beitragsätze in Prozent	
		Kraftfahrzeug-Haftpflicht	Fahrzeugvoll
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	40	100
9 Kalenderjahre	SF 9	50	100
8 Kalenderjahre	SF 8	50	100
7 Kalenderjahre	SF 7	55	100
6 Kalenderjahre	SF 6	55	100
5 Kalenderjahre	SF 5	60	100
4 Kalenderjahre	SF 4	65	100
3 Kalenderjahre	SF 3	75	100
2 Kalenderjahre	SF 2	85	100
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
Kein schadenfreier Verlauf	SF ½	105	100
	0	125	100
	M	150	100

6.2 Rückstufung im Schadenfall

6.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse			
SF 10	SF 7	SF 4	SF 2	SF ½
SF 9	SF 5	SF 3	SF 2	SF ½
SF 8	SF 4	SF 2	SF ½	0
SF 7	SF 4	SF 2	SF ½	0
SF 6	SF 3	SF 2	SF ½	0
SF 5	SF 3	SF 2	SF ½	0
SF 4	SF 2	SF ½	0	M
SF 3	SF 2	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

6.2.2 Fahrzeugvollversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse			
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	0	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF ½	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

7.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse(SF)	Beitragssätze in Prozent	
		Kraftfahrzeug-Haftpflicht	Fahrzeu-gvoll
3 Kalenderjahre	SF 3	40	55
2 Kalenderjahre	SF 2	55	75
1 Kalenderjahr	SF 1	70	80
Kein schadenfreier Verlauf	SF ½	75	85
	0	100	100

7.2 Rückstufung im Schadenfall

7.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

7.2.2 Fahrzeugvollversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei überwiegend privat genutzten Pkw

Bei der Beitragsberechnung für Versicherungsverträge von überwiegend privat genutzten Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) werden die nachfolgenden individuellen Merkmale berücksichtigt:

1.1 Jährliche Fahrleistung

Der Beitrag richtet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach der Fahrleistungsklasse, welche dem versicherten Fahrzeug von uns zugeordnet wird. Die Zuordnung zu einer Fahrleistungsklasse wird anhand der nachfolgenden Tabelle entsprechend der jährlichen Fahrleistung vorgenommen. Diese Zuordnung gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

Machen Sie keine Angaben zur jährlichen Fahrleistung, richtet sich der Beitrag nach der jeweils höchsten Fahrleistungsklasse.

Es gibt folgende Fahrleistungsklassen:

Fahrleistungsklasse	jährliche Fahrleistung
1	bis 6.000 km
2	über 6.000 km bis 9.000 km
3	über 9.000 km bis 12.000 km
4	über 12.000 km bis 15.000 km
5	über 15.000 km bis 20.000 km
6	über 20.000 km bis 25.000 km
7	über 25.000 km bis 30.000 km
8	über 30.000 km

Unabhängig von der Fahrleistung gilt bei Kurzzeitkennzeichen ohne Anschlussvertrag die jeweils höchste Fahrleistungsklasse, ansonsten die Klasse des jeweiligen Anschlussvertrages.

Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, sowie bei von Beginn an kurzfristigen Verträgen gilt die Fahrleistungsklasse 4 als vereinbart.

1.2 Fahrzeugalter bei Zulassung auf den Halter

Der Beitrag richtet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach der Altersklasse, welche dem versicherten Fahrzeug zugeordnet wird. Die Zuordnung zu einer Altersklasse wird anhand der nachfolgenden Tabelle entsprechend dem Fahrzeugalter zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges auf Sie bzw. den Halter vorgenommen.

Machen Sie keine Angaben zum Fahrzeugalter, richtet sich der Beitrag nach der Altersklasse 4.

Es gibt folgende Altersklassen:

Altersklasse	Fahrzeugalter
1	bis 3 Monate
2	ab 4 bis 12 Monate
3	ab 13 bis 36 Monate
4	ab 37 bis 60 Monate
5	ab 61 bis 84 Monate
6	ab 85 Monate

1.3 Fahrerkreis

Der Beitrag richtet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung nach dem Fahrerkreis, von dem das versicherte Fahrzeug gefahren wird. Die Zuordnung zu einem Fahrerkreis wird anhand der nachfolgenden Tabelle vorgenommen.

Machen Sie keine Angaben zum Fahrerkreis, richtet sich der Beitrag nach dem Fahrerkreis 3.

Es gibt folgende Fahrerkreise:

Fahrerkreis	Fahrer
1	Versicherungsnehmer und der in häuslicher Gemeinschaft lebende (Ehe-)Partner
2	Versicherungsnehmer, dessen Eltern und Kinder sowie Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben
3	Beliebige Fahrer

Die Zuordnung des Versicherungsvertrages zu einem Fahrerkreis bleibt auch dann erhalten, wenn das versicherte Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt durch einen Kaufinteressenten, einen Kfz-Reparateur, einen Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder einen Dritten anlässlich einer Notsituation gefahren wird, selbst wenn dieser Person ein anderer Fahrerkreis zuzuordnen wäre. Fahrunsicherheit Ihrerseits oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmungen.

1.4 Fahreralter

Der Beitrag richtet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach der Altersklasse, welche dem Fahrer bzw. den Fahrern des versicherten Fahrzeuges zugeordnet wird. Die Zuordnung zu einer Fahreraltersklasse wird anhand der nachfolgenden Tabelle vorgenommen.

Machen Sie keine Angaben zum Fahreralter, richtet sich der Beitrag nach der Altersklasse 1.

Es gibt folgende Altersklassen:

Altersklasse	Fahreralter	
	Jüngster Fahrer	Ältester Fahrer
1	unter 21 Jahre	beliebig
2	ab 21 bis unter 23 Jahre	beliebig
3	ab 23 Jahre	unter 70 Jahre
4	ab 23 Jahre	ab 70 Jahre

Die Zuordnung des Versicherungsvertrages zu einer Fahreraltersklasse bleibt auch dann erhalten, wenn das versicherte Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt durch einen Kaufinteressenten, einen Kfz-Reparateur, einen Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder einen Dritten anlässlich einer Notsituation ge-

fahren wird, selbst wenn dieser Person eine andere Fahreraltersklasse zuzuordnen wäre. Fahrunsicherheit Ihrerseits oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmungen.

1.5 Selbstgenutztes Wohneigentum

Der Beitrag richtet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung danach, ob Sie oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender (Ehe-)Partner Eigentümer eines selbstgenutzten Ein-/Zweifamilienhauses oder einer selbstgenutzten Wohnung sind.

1.6 Abstellort

Der Beitrag richtet sich in der Fahrzeugvollversicherung danach, ob das versicherte Fahrzeug nachts regelmäßig in einer abschließbaren Garage (auch Sammel-/Tiefgarage) abgestellt wird.

1.7 Familie

Wenn das versicherte Fahrzeug nur von Ihnen und Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden (Ehe-) Partner gefahren wird (Fahrerkreis 1), Sie beide mindestens 23 Jahre und unter 70 Jahre alt sind (Altersklasse 3) und das Fahrzeug auf einen von Ihnen zugelassen ist, dann richtet sich der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung danach, ob Sie mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, das bei Versicherungsbeginn das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei überwiegend gewerblich genutzten Pkw

Bei der Beitragsberechnung für Versicherungsverträge von überwiegend gewerblich genutzten Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) werden die nachfolgenden individuellen Merkmale berücksichtigt:

2.1 Jährliche Fahrleistung

Der Beitrag richtet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach der Fahrleistungsklasse, welche dem versicherten Fahrzeug von uns zugeordnet wird. Die Zuordnung zu einer Fahrleistungsklasse wird anhand der nachfolgenden Tabelle entsprechend der jährlichen Fahrleistung vorgenommen. Diese Zuordnung gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Machen Sie keine Angaben zur jährlichen Fahrleistung, richtet sich der Beitrag nach der jeweils höchsten Fahrleistungsklasse.

Es gibt folgende Fahrleistungsklassen:

Fahrleistungsklasse	jährliche Fahrleistung
1	bis 6.000 km
2	über 6.000 km bis 9.000 km
3	über 9.000 km bis 12.000 km
4	über 12.000 km bis 15.000 km
5	über 15.000 km bis 20.000 km
6	über 20.000 km bis 25.000 km
7	über 25.000 km bis 30.000 km
8	über 30.000 km bis 50.000 km
9	über 50.000 km

Unabhängig von der Fahrleistung gilt bei Kurzzeitkennzeichen ohne Anschlussvertrag die jeweils höchste Fahrleistungsklasse, ansonsten die Klasse des jeweiligen Anschlussvertrages.

Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, sowie bei von Beginn an kurzfristigen Verträgen gilt die Fahrleistungsklasse 4 als vereinbart.

2.2 Gewerbetarif

Wenn Ihr Fuhrpark nicht mehr als drei ziehende Einheiten umfasst, werden die Tarifmerkmale von überwiegend privat genutzten Pkw mit Ausnahme der Tarifmerkmale Selbstgenutztes Wohneigentum (1.5) und Familie (1.7) angewendet. Beim Fahrerkreis (1.3) tritt an die Stelle des Versicherungsnehmers der Firmen-

inhaber bzw. Geschäftsführer. Bei der jährlichen Fahrleistung gelten die Fahrleistungsklassen gemäß 2.1.

3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern, Trikes und Quads

Bei der Beitragsberechnung werden der Wohnort des Halters und die Motorleistung berücksichtigt.

4 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern

Bei der Beitragsberechnung in der Fahrzeugversicherung wird der Gesamtneuwert des Fahrzeugs berücksichtigt.

5 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lieferwagen und Lkw

Bei der Beitragsberechnung werden Aufbau und Motorleistung sowie bei Lieferwagen im Werkverkehr der Wohnort des Halters berücksichtigt.

6 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Zugmaschinen (außer landwirtschaftlichen)

Bei der Beitragsberechnung wird die Motorleistung berücksichtigt.

7 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Kraftomnibussen

Bei der Beitragsberechnung werden die Anzahl der Plätze und der Gesamtneuwert des Fahrzeugs (nur in der Fahrzeugversicherung) berücksichtigt.

8 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Anhängern

Bei der Beitragsberechnung werden Aufbau und zulässiges Gesamtgewicht berücksichtigt.

9 Merkmale zur Beitragsberechnung bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen

Bei der Beitragsberechnung werden der Wohnort des Halters und die Motorleistung berücksichtigt.

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
10		49,5
11	49,5	61,9
12	61,9	71,6
13	71,6	79,8
14	79,8	86,6
15	86,6	92,0
16	92,0	97,7
17	97,7	103,7
18	103,7	110,4
19	110,4	118,0
20	118,0	125,4
21	125,4	133,3
22	133,3	144,0
23	144,0	165,4
24	165,4	196,0
25	196,0	

2 Fahrzeugvollversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
10		39,5
11	39,5	53,1
12	53,1	62,7
13	62,7	69,0
14	69,0	74,3
15	74,3	80,2
16	80,2	88,3
17	88,3	96,8
18	96,8	105,5
19	105,5	116,5
20	116,5	125,2
21	125,2	135,9
22	135,9	145,3
23	145,3	156,2
24	156,2	169,6
25	169,6	184,3
26	184,3	206,3
27	206,3	232,3
28	232,3	276,4
29	276,4	330,1
30	330,1	377,5
31	377,5	438,7
32	438,7	516,6
33	516,6	696,7
34	696,7	

3 Fahrzeugteilversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
10		36,4
11	36,4	47,5
12	47,5	56,3
13	56,3	65,3
14	65,3	75,2
15	75,2	87,5
16	87,5	97,2
17	97,2	109,7
18	109,7	122,2
19	122,2	133,6
20	133,6	147,8
21	147,8	166,4
22	166,4	183,6
23	183,6	210,9
24	210,9	241,7
25	241,7	271,8
26	271,8	306,7
27	306,7	354,9
28	354,9	416,5
29	416,5	487,0
30	487,0	628,8
31	628,8	763,9
32	763,9	975,5
33	975,5	

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen/Einwohnerdichte- und Großstadtklassen

1 Für Pkw gelten folgende Regionalklassen:

1.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		84,7
2	84,7	90,7
3	90,7	93,6
4	93,6	95,8
5	95,8	98,3
6	98,3	100,8
7	100,8	103,9
8	103,9	106,9
9	106,9	111,1
10	111,1	115,4
11	115,4	120,0
12	120,0	

1.2 In der Fahrzeugvollversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		86,8
2	86,8	93,2
3	93,2	98,0
4	98,0	102,0
5	102,0	107,0
6	107,0	112,6
7	112,6	119,2
8	119,2	127,4
9	127,4	

1.3 In der Fahrzeugteilversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		64,1
2	64,1	71,7
3	71,7	77,4
4	77,4	83,1
5	83,1	89,4
6	89,4	95,2
7	95,2	104,5
8	104,5	113,8
9	113,8	123,5
10	123,5	137,4
11	137,4	154,1
12	154,1	174,7
13	174,7	190,7
14	190,7	214,6
15	214,6	244,5
16	244,5	

2 Für Krafträder gelten folgende Regionalklassen:

2.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		81,2
2	81,2	94,8
3	94,8	104,7
4	104,7	131,7
5	131,7	

2.2 In der Fahrzeugteilversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		46,4
2	46,4	55,5
3	55,5	69,0
4	69,0	98,9
5	98,9	114,6
6	114,6	151,8
7	151,8	241,2
8	241,2	

3 Für Lieferwagen im Werkverkehr gelten folgende Regionalklassen:

3.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		84,2
2	84,2	90,1
3	90,1	97,5
4	97,5	105,7
5	105,7	112,8
6	112,8	120,3
7	120,3	

3.2 In der Fahrzeugvollversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		95,0
2	95,0	104,3
3	104,3	112,6
4	112,6	

3.3 In der Fahrzeugteilversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		69,1
2	69,1	89,0
3	89,0	117,5
4	117,5	156,0
5	156,0	

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen gelten folgende Regionalklassen:

4.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		82,5
2	82,5	97,5
3	97,5	106,0
4	106,0	125,3
5	125,3	152,4
6	152,4	

4.2 In der Fahrzeugteilversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		82,4
2	82,4	100,3
3	100,3	116,0
4	116,0	129,6
5	129,6	

5 Für Taxen und Mietwagen gelten folgende Einwohnerdichte- und Großstadtklassen:

5.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Einwohnerdichteklasse

Klasse	Einwohnerdichte	
	von	bis unter
1		77
2	77	112
3	112	257
4	257	730
5	730	1.498
6	1.498	2.752
7	2.752	

Großstadtklasse

Klasse	Großstadt
91	Düsseldorf
92	Frankfurt/Main
93	Köln
94	München
95	Hamburg
96	Berlin

5.2 In der Fahrzeugvollversicherung:

Einwohnerdichteklasse

Klasse	Einwohnerdichte	
	von	bis unter
1		77
2	77	257
3	257	1.498
4	1.498	2.562
5	2.562	

Großstadtklasse

Klasse	Großstadt
91	Düsseldorf
92	Frankfurt/Main
93	Köln
94	München
95	Hamburg
96	Berlin

5.3 In der Fahrzeugteilversicherung:

Einwohnerdichteklasse

Klasse	Einwohnerdichte	
	von	bis unter
1		112
2	112	197
3	197	730
4	730	2.261
5	2.261	

Großstadtklasse

Klasse	Großstadt
96	Berlin

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1 Berufsgruppe A

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

1. landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 I Nr. 1 SGB VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
2. ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 1 unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
3. nicht berufstätige Ehegatten und Lebenspartner von Personen, die die Voraussetzungen der Ziff. 1 oder 2 erfüllen;
4. nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziff. 1 oder 2 erfüllt haben.

2 Berufsgruppe B

2.1 Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung - in der Fahrzeugteilversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Trikes, Quads, Krafträder und Leichtkrafträder - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

1. Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
2. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind oder
 - b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
3. mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
4. als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
5. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
6. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Ziff. 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
7. Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in Ziff. 6 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
8. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 6 oder 7 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/ Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziff. 6, 7 oder 8 erfüllt haben;
9. Familienangehörige und Lebenspartner von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Ziff. 6, 7 oder 8 erfüllen. Voraussetzung ist, dass der Familienangehörige oder Lebenspartner nicht erwerbstätig ist und mit einer der vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft lebt und von ihr unterhalten wird.

- 2.2 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von
 1. Mietwagen und Taxen,
 2. Selbstfahrervermietfahrzeugen,
 3. Kraftomnibussen,
 4. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
 5. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
 6. Sonderfahrzeugen jeder Art,
 7. Elektrofahrzeugen (mit Ausnahme von Personenkraftfahrzeugen),
 8. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
 9. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

3 Berufsgruppe D

- 3.1 Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung von privat genutzten Pkw, Campingfahrzeugen, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf Mitarbeiter von
 1. juristischen Personen und Einrichtungen, die auf Grund von seit dem 1. Januar 1994 zum Tragen gekommenen Privatisierungsmaßnahmen die Voraussetzungen für die Tarifgruppe B (Anhang 5 Nr. 2) nicht mehr erfüllen;
 2. Energieversorgungsunternehmen, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
 3. Wohnungsbauunternehmen, deren Kapital sich zu mehr als 50 Prozent in öffentlicher Hand befindet;
 4. Privat-Krankenanstalten, die Mitglied in dem für sie zuständigen Verband sind.

3.2 Als Mitarbeiter im Sinne des Tarifes gelten

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter der in 3.1 genannten Einrichtungen und Unternehmen, deren nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen entlohnt werden, sowie die bei diesen Einrichtungen und Unternehmen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;
2. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Mitarbeiter der in 3.1 genannten Einrichtungen und Unternehmen, wenn sie unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung Mitarbeiter waren und nicht anderweitig berufstätig sind.

3.3 Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten ebenfalls für

1. nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen und Witwer der in 3.2 genannten Mitarbeiter;
2. Familienangehörige und Lebenspartner der in 3.2 genannten Mitarbeiter. Voraussetzung ist, dass der Familienangehörige oder Lebenspartner nicht erwerbstätig ist und mit dem Mitarbeiter in häuslicher Gemeinschaft lebt und von ihm unterhalten wird.

3.4 Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten nicht für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1. Fahrräder mit Hilfsmotor, mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - a) bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - b) bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - c) bis 45 km/h
- 1.2. Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - a) bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - b) bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - c) bis 45 km/h
- 1.3. vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- 1.4. motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 FZV)

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (§ 2 Nr. 10 FZV).

3 Trikes und Quads

- 3.1. Trikes sind dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit drei symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 ccm und/oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
- 3.2. Quads sind vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer Leermasse von bis zu 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung) und mit einer maximalen Motornennleistung von 15 kW.

4 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

6 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

7 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenkommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

8 Selbstfahrvermietfahrzeuge

Selbstfahrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

10.1 Linienvkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferientziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

10.3 Nicht unter 10.1 oder 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

13 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

14 Umzugsverkehr

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut für andere.

15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger/Auflieger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger/Auflieger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

19 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden).

21 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

22 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

23 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Anhang 7: Sonderbedingung Arbeitsrisiko

Sofern das im Versicherungsschein benannte Fahrzeug zur Leistung von Arbeit verwandt wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz nach Maßgabe der AKB und der folgenden Bestimmungen für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen) auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des Fahrzeuges zur Leistung von Arbeit.

Mitversichert im Sinne von A.1.2 AKB sind auch Personen,

- a die das Fahrzeug zum Zwecke der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen,
- b die eine einweisende Tätigkeit ausüben, wenn sie dem Betrieb des Versicherungsnehmers angehören.

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf

- a Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Senkungen von Grundstücken, durch Erdbeben und durch Erschütterungen infolge von Rammarbeiten, soweit der Sachschaden an dem Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entsteht.
- b Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- c Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Be- und Entladen, Prüfung und dergl.) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind.
- d Haftpflichtansprüche aus Sach- und Vermögensschäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden bei Verwendung des Fahrzeuges zur Leistung von Arbeiten irgendwelcher Art. (Dieses Risiko kann durch eine besondere Versicherung abgedeckt werden).

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben

- a Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
- b Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

Anhang 8: Besondere Vereinbarungen

Es können zu einer Kfz-Versicherung Besondere Vereinbarungen (BV) geschlossen werden, die den Leistungsumfang einschränken. Ob und ggf. welche der hier aufgeführten Besonderen Vereinbarungen für Ihren Vertrag gilt, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

BV 12: Ausschluss des Arbeitsrisikos

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges zur Leistung von Arbeit (Arbeitsrisiko). Das Arbeitsrisiko ist im Rahmen einer separat durch den Versicherungsnehmer abzuschließenden Betriebs-Haftpflichtversicherung zu versichern.

BV 80: Ausschluss Osteuropa

Abweichend von A.2.5 AKB gilt die Beschädigung, die Zerstörung und der Verlust des Fahrzeuges durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen sowie Raub und Unterschlagung in Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Ungarn, den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion als nicht versichert.

BV 81: Ausschluss Südeuropa

Abweichend von A.2.5 AKB gilt die Beschädigung, die Zerstörung und der Verlust des Fahrzeuges durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen sowie Raub und Unterschlagung in Frankreich und Italien als nicht versichert.

BV 82: Ausschluss Ost- und Südeuropa

Abweichend von A.2.5 AKB gilt die Beschädigung, die Zerstörung und der Verlust des Fahrzeuges durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen sowie Raub und Unterschlagung in Albanien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Polen, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Ungarn, den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion als nicht versichert.

BV 83: Erhöhte Selbstbeteiligung Südeuropa

Abweichend von A.2.13 AKB wird bei Beschädigung, Zerstörung und Verlust des Fahrzeuges durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen sowie Raub und Unterschlagung in Frankreich und Italien eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 15 Prozent des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges von der Entschädigung abgezogen.

Ihre Zukunft in besten Händen.

HDI-Gerling steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus Industrie, mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten. Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service. Bei der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG verbinden sich die Erfahrung, die Expertise sowie die gute Marktposition von zwei starken und traditionsreichen Marken. Wir bieten ein breites Leistungsspektrum, das alle Bereiche der Sach-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung abdeckt: Es reicht von unserem innovativen Compact-Versicherungsschutz für Firmen, über unsere leistungsfähigen Berufshaftpflichtversicherungen für die Freien Berufe bis hin zu anspruchsvollen Lösungen für den Privathaushalt. HDI-Gerling gehört zum Talanx-Konzern, der nach Prämieinnahmen drittgrößten deutschen Versicherungsgruppe.

HDI-Gerling
Firmen und Privat Versicherung AG
Riethorst 2
30659 Hannover